

ENTWURF

Gemeinde Reichenbach an der Fils Kreis Esslingen

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

der Gemeinde Reichenbach an der Fils

vom.....

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 05.07.2011, zuletzt geändert am 19.11.2013, wie folgt beschlossen:

§ 1

§ 7 Steuersatz

§ 7 Abs. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht

a) zu § 6 Abs. 1a):

für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	20 % d. Bruttokasse	mindestens 100 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	20 % d. Bruttokasse	mindestens 50 €

b) zu § 6 Abs. 1a):

für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	20 % d. Bruttokasse	mindestens 80 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	20 % d. Bruttokasse	mindestens 60 €

c) zu § 6 Abs. 1b):

für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	150 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	100€

d) zu § 6 Abs. 1c):

für Personalcomputer in Spielhallen und an sonstigen Aufstellorten	30 €
--	------

e) zu § 6 Abs. 1d):

für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht	
für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2)	
je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit	200 €

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft.